

BGer 5A_26/2024 vom 18. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_26_2024

FR: TF 5A_26/2024 du 18 janvier 2024

IT: TF 5A_26/2024 del 18 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Bei der erstinstanzlichen Verfügung ging es um eine prozessleitende Verfügung und beim appellationsgerichtlichen Entscheid entsprechend um einen Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2). Ferner ist zu beachten, dass das Appellationsgericht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist und deshalb inhaltlich nur die Frage thematisiert werden kann, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

E. 2

Die Beschwerdeführerin bezieht sich in keiner Weise auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern äussert sich in weitschweifiger Weise zu allerlei angeblichen Persönlichkeitsverletzungen und Lügen durch Behörden und Institute (primär KESB, Polizei, Psychiatrische Universitätsklinik) sowie durch Gerichte und dass sie absolut gesund und keinem Wahn verfallen sei etc. Eine sachgerichtete Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid erfolgt wie gesagt nicht und noch weniger äussert sich die Beschwerdeführerin zu den Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG .

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.